

**Anordnung  
über die Rechnungsführung und Statistik in den  
Produktionsgenossenschaften werktätiger See-  
und Küstenfischer**

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) gilt für FPG mit den folgenden Ergänzungen.

§ 2

Der Wirtschaftsrat des Bezirkes ist im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, berechtigt, sofern die betrieblichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, FPG von der Einführung der

Materialrechnung

Leistungsrechnung

Kostenrechnung außer Kostenartenrechnung

freizustellen bzw. die schrittweise Einführung einzelner Rechnungen und Nachweisführungen mit den FPG zu vereinbaren.

§ 3

(1) Der Kontenrahmen gemäß Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBL II S. 639) gilt für FPG mit folgenden Ergänzungen:

900 Grundmittelfonds — eigene Mittel

910 Umlaufmittelfonds — eigene Mittel.

Die FPG haben weitere Fonds innerhalb der Kontenuntergruppe 921 und die Gewinnverwendung innerhalb der Kontenuntergruppe 996 nachzuweisen.

(2) Den FPG wird gestattet, ihre Kostenarten nach Gruppen (Zweisteller des Kontenrahmens) zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung  
über die Abgrenzung  
der Aufsichtsgebiete der Bergbehörden**

vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 57) wird zur Abgrenzung der Aufsichtsgebiete der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Borna erstreckt sich

1. territorial auf den' Bezirk Leipzig,
2. auf den Braunkohlenbergbau im Bezirk Leipzig.

§ 2

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Erfurt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Erfurt und Suhl,
2. auf den Kali- und Steinsalzbergbau.

§ 3

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Halle erstreckt sich

1. territorial auf den Bezirk Halle,
2. auf den Braunkohlenbergbau in den Bezirken Halle und Magdeburg.

§ 4

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Karl-Marx-Stadt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Dresden, Gera und Karl-Marx-Stadt,
2. auf den Erzbergbau der SDAG Wismut sowie den Steinkohlenbergbau.

§ 5

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Senftenberg erstreckt sich

1. territorial auf die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder),
2. auf den Braunkohlenbergbau in den Bezirken Cottbus, Dresden und Frankfurt (Oder).

§ 6

Der Aufsichtsgebiet der Bergbehörde Staßfurt erstreckt sich

1. territorial auf die Bezirke Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin und den Festlandsockel der Deutschen Demokratischen Republik,
2. auf die Erkundung und Förderung von Erdgas und Erdöl,
3. auf die Erkundung speicherfähiger Gesteine, den Aufschluß und das Betreiben unterirdischer be-, hälterloser Speicher für Gase und Flüssigkeiten,